

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 202/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 7. Februar 2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Regelaltersrente (RAR) im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Entgegen der Ansicht des Klägers habe die Beklagte die Beitragsbemessungsgrenze bei der Berechnung der RAR zutreffend zu Grunde gelegt, indem sie für die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem bei der Ermittlung der Entgeltpunkte den gesamten tatsächlich erzielten Verdienst zu Grunde gelegt habe. Der gesamte erzielte Verdienst müsse unabhängig davon, ob Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden seien, an der Beitragsbemessungsgrenze gemessen werden, denn der Gesetzgeber habe die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung ersetzt. Diese Entscheidung des Gesetzgebers, die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen und Arbeitsentgelte bzw Arbeitseinkommen nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenberechnung zu Grunde zu legen, sei verfassungsgemäß.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie gegebenenfalls des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung zu:
- Ist es zulässig und verfassungskonform, eine Gruppe von Bürgern in der Rente unter drei für sie negative Stichtage zu stellen (Übermaßverbot!)?
 - Ist es zulässig und verfassungskonform zwei völlig verschiedene Versorgungssysteme, nämlich die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung und die freiwillige Zusatzversorgung in die 'gesetzliche' Sozialrente zu überführen? Und ist es dabei zulässig und verfassungskonform, die freiwillige Zusatzversorgung mit Null oder fast Null zu bewerten?
 - Nach § 259 b SGB VI wird der "Verdienst" nach § 6 (1) AAÜG - Anlage 3 für die Ermittlung der Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Eine Kappung durch die Beitragsbemessungsgrenze durch den Gesetzgeber kann nur für die Pflichtversicherung verfassungskonform sein, sonst müsste die Zusatzversorgung aus der VBL ebenso unter die Beitragsbemessungsgrenze gestellt werden. Kann man überhaupt noch von einer 'Überführung der Ansprüche' sprechen, wenn diese infolge des hohen Ausgangsverdienstes durch die Beitragsbemessungsgrenze mit Null oder fast Null bewertet werden?"
- 6 Des Weiteren sei die Rechtsfrage zu klären, "ob die Zubilligung einer Vergleichsberechnung nach § 4 Abs. 4 AAÜG; 307 b SGB VI über den Stichtag des 30.6.1995 hinaus und die Zulässigkeit einer massiven Schlechterstellung einer Gruppe von Rentnern zwischen dem 1.07.1995 und dem 31.12.2001 zulässig ist".
- 7 Es kann letztlich dahinstehen, ob der Kläger mit diesen Fragekomplexen konkrete Rechtsfragen klar bezeichnet hat. Selbst wenn man zu seinen Gunsten hiervon ausgeht, hat er die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht dargelegt. Soweit nach Ansicht des Beschwerdeführers der Rechtsstreit mehrere Rechtsfragen aufwirft, ist für jede einzelne der Rechtsfragen deren Klärungsbedürftigkeit und auch deren Klärungsfähigkeit darzutun.
- 8 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut aufgeworfen; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Soweit geltend gemacht wird, eine bestimmte gesetzliche Vorschrift verstoße gegen das Grundgesetz (GG), sind die Anforderungen an die Darlegungspflicht keine anderen als bei Rechtsfragen aus dem einfachen Recht (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 146 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen hat der Kläger nicht Rechnung getragen.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 Hinsichtlich der ersten drei Rechtsfragen (S 3 der Beschwerdebeurteilung) leidet die Beschwerdebeurteilung bereits daran, dass die rechtlichen Ausführungen des Klägers nicht auf die jeweiligen Rechtsfragen konkret bezogen sind, sodass schon von daher die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht herausgearbeitet ist. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, bei mehreren Rechtsfragen selbst eine Zuordnung des Beschwerdevorbringens zu den jeweiligen Fragen vorzunehmen und zu prüfen, mit welchem Vorbringen im Einzelnen die Klärungsbedürftigkeit einer der gestellten Rechtsfragen dargetan sein könnte.
- 10 Ungeachtet dessen ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht dargelegt, weil der Kläger sich mit der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu der Frage der Überführung der in der DDR erworbenen Ansprüche nicht näher auseinander gesetzt und nicht dargetan hat, dass trotz vorhandener Rechtsprechung die gestellten Fragen noch nicht beantwortet seien. Dies wäre umso mehr geboten gewesen, als der Kläger selbst Rechtsprechung zu diesem Fragenkomplex zitiert. Seine Hinweise auf die Rechtsprechung des BSG und des BVerfG verfolgen aber ausschließlich den Zweck, seine eigene Rechtsauffassung zu untermauern und diejenige des LSG als falsch darzustellen. Mit der Darlegung der eigenen von der des LSG abweichenden Rechtsauffassung ist die Klärungsbedürftigkeit jedoch nicht dargetan. Nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die vermeintliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 11 Soweit der Kläger - wie vorliegend - die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend macht, liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BVerfGE 25, 137, 140; s. auch BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrunds ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.
- 12 Der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel ist schon deshalb nicht dargelegt, weil die Beschwerdebeurteilung über die bloße Behauptung, sein Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs sei verletzt, keinerlei Ausführungen enthält, worauf sich diese Behauptung stützt. Der Kläger bezieht sich hierzu allein auf die von ihm in Fotokopie beigefügten Anlagen; das sind die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG vom 7. Februar 2006 sowie der Antrag des Klägers auf Protokollberichtigung vom 27. März 2006. Selbst wenn man die der Be-



schwerdebegründung beigefügten Anlagen zu Gunsten des Klägers als Teil der Beschwerdebegründung ansehen möchte, so ist auch damit der behauptete Verfahrensmangel nicht dargetan. Der Kläger macht mit seinem Antrag auf Protokollberichtigung zwar geltend, dass bestimmte Vorgänge in der mündlichen Verhandlung falsch oder zu Unrecht zu Protokoll genommen worden seien. Auch wenn insoweit eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs dargetan sein sollte, so hat der Kläger es versäumt darzulegen, an welchem Vorbringen er sich durch das Vorgehen der Vorsitzenden des Berufungsgerichts gehindert gesehen habe und dass das Urteil des LSG hierauf beruhen könne. Hierzu ist auch dem beigefügten Antrag auf Protokollberichtigung nichts zu entnehmen.

- 13 Der erkennende Senat ist auch in der Lage, über die mit der Beschwerde erhobene Verfahrensrüge zu entscheiden, auch wenn noch nicht bekannt ist, ob der Kläger mit seinem Antrag auf Protokollberichtigung Erfolg hat bzw haben wird. Ein Verstoß gegen § 122 SGG bedeutet zwar einen Verfahrensfehler, zählt aber nicht zu den absoluten Revisionsgründen (§ 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung - s hierzu die Übersicht bei Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 162 RdNr 10a ff), bei denen die Ursächlichkeit der Gesetzesverletzung für die ergangene Entscheidung unwiderleglich vermutet wird. Auch wenn entsprechend dem Antrag des Klägers auf Grund einer Protokollberichtigung sich ergeben sollte, dass die Darstellung des Sachverhalts entgegen § 112 Abs 1 Satz 2 SGG unterblieben war und das Sach- und Streitverhältnis nicht mit den Beteiligten erörtert worden sein sollte, so stellten diese Fehler keine absoluten Revisionsgründe dar. Soweit sich der Kläger auf diese Mängel hat berufen wollen, hätte er innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist darlegen müssen, an welchem Vorbringen er sich durch die behauptete Verfahrensweise des LSG gehindert gesehen habe und dass das Urteil des LSG auf diesen Fehlern beruhe. Dies hat er aber - wie oben bereits ausgeführt - nicht getan.
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

